

Bundesrat

Drucksache 262/5/97

04.06.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 32 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang II der AufzV):

In Artikel 2 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. Der Verordnung wird folgender Anhang II angefügt:

Anhang II

Voraussetzungen für die Akkreditierung von Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2

1. Die akkreditierte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs noch mit dem Konstrukteur, dem Lieferanten, dem Hersteller oder dem Montagebetrieb der zu prüfenden Aufzüge noch mit dem Bevollmächtigten

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997 ...

einer dieser Personen identisch sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an Planung, Bau, Vertrieb, Wartung oder am Einbau dieser Aufzüge beteiligt sein. Dies schließt nicht aus, daß zwischen dem Hersteller bzw. dem Montagebetrieb und der akkreditierten Stelle technische Informationen ausgetauscht werden können.

2. Akkreditierte Stelle und Prüfpersonal müssen die Prüfungen mit höchster beruflicher Integrität und technischer Kompetenz durchführen; sie müssen unabhängig sein und frei von jeder Einflußnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse der Prüfung, was insbesondere für die Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen gilt, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
3. Die akkreditierte Stelle muß über mindestens fünf Prüfer sowie sonstiges Personal und die Mittel verfügen, die zu einer angemessenen Erfüllung der mit den Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind. Sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräte haben. Alle Einrichtungen müssen ordnungsgemäß gewartet sein.
4. Die Prüfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie müssen geistig und körperlich geeignet sein;
 - sie müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
 - sie müssen die Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen Universität, technische Hochschule oder technischen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung in einer Ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung bestanden haben oder das Studium der Ingenieurwissenschaften an einer deutschen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben;

...

- sie müssen aufgrund beruflicher Ausbildung, Erfahrung sowie angemessener Unterweisung durch die akkreditierte Stelle geeignet sein. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen akkreditierten Stellen kann die Einweisung auch bei einer anderen akkreditierten Stelle erfolgen;
 - sie müssen gewissenhaft und zuverlässig sein;
 - sie müssen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
 - sie müssen ausreichende Kenntnisse der Vorschriften für die von ihnen durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet haben;
 - sie müssen die erforderliche Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Prüfprotokolle und Berichte haben, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.
5. Die akkreditierte Stelle darf Personen als Prüfer nicht einsetzen, wenn die Voraussetzungen für den zulässigen Einsatz nicht vorhanden oder nicht mehr gegeben sind oder die Anstellung als Prüfer durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, erlangt worden ist. Ein Prüfer darf nicht mehr eingesetzt werden, wenn die gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Prüfaufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Pflichtverletzungen der Prüfer sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Unabhängigkeit des Prüfungspersonals ist zu gewährleisten. Die Prüfer sind bei der akkreditierten Stelle anzustellen oder in entsprechender Weise vertraglich zu binden. Die Höhe des Arbeitsentgelts der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der von ihnen durchgeführten Prüfungen noch nach deren Ergebnissen richten.

...

7. Dem Personal der akkreditierten Stelle obliegt gegenüber Dritten eine Schweigepflicht in Hinblick auf alle Tatsachen, von denen es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Verordnung Kenntnis erhält. Davon ausgenommen sind Mitteilungen an die zuständige Behörde und an die dateiführende Stelle.
8. Die akkreditierte Stelle hat in Anlehnung an DIN EN 45000 ff. ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Sie hat die ordnungsgemäße Prüftätigkeit der Prüfer stichprobenartig zu kontrollieren. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen akkreditierten Stellen können die Kontrollen auch durch Prüfer anderer akkreditierter Stellen durchgeführt werden. Über die Stichprobenkontrolle hat die akkreditierte Stelle ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem in übersichtlicher Art zu entnehmen ist, bei welchem Prüfer von wem die Stichprobe durchgeführt wurde und welche Ergebnisse dabei erzielt worden sind. Dieses Verzeichnis ist der zuständige Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Die akkreditierte Stelle muß mindestens über ein Stammkapital, ein Vermögen, ein Grundkapital und über Geschäftsanteile von mindestens 1 Mio. DM verfügen.
10. Die akkreditierte Stelle muß eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abschließen.
11. Die akkreditierte Stelle muß über ein betriebliches Rechnungswesen verfügen, daß die Erfassung aller der Prüftätigkeit zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie gesonderte Darstellung sicherstellt.

...

12. Die akkreditierte Stelle muß in einer besondere Erklärung das Land, für deren Gebiet oder Teilgebiet die Stelle für Aufzugsprüfungen zugelassen wurde, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellen, die durch die zur Vertretung berufenen Personen oder die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden.
13. Die akkreditierte Stelle gibt sich eine Kostenstruktur für die zu erwartenden Prüfungen. Bei vergleichbaren Prüfungen dürfen keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden. Für zu erwartende Preissteigerungen ist ein besondere Schlüssel zu erarbeiten. Auf Verlangen ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde der Preiskatalog zu Einsicht vorzulegen. Anteilige Reisekosten zählen nicht zu den Prüfgebühren."

Als Folge wird der Anhang zu der Verordnung zu Anhang I.

Begründung:

Die aufgelisteten Kriterien dienen der Festlegung von Mindestanforderungen an die akkreditierten Stellen.